



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsbeirates Frida Tamarina
2. 5. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997
3. 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Hilden vom 08.06.1990
4. 1. Änderungsverordnung vom 18.12.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Hilden
5. 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
6. 14. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
7. 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.12.2004 für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz
8. 12. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
9. 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
10. 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 14.12.2006
11. 15. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

12. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Mittwoch, dem 16. Januar 2009, 17:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (altes Rathaus), Mittelstraße 40, 40721 Hilden
13. Kraftloserklärungen
14. Aufgebote

Jahrgang	15
Nr.	29
Datum	30.12.2008

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2008

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	30.	13.	05.*	23./30.		18.	09.	27.		29.		17.
Haupt- und Finanzausschuss		20.		09.		04.			24.		26.	
Rechnungsprüfungsausschuss		25.							22.		24.	
Personalausschuss	28.			07.								
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	24.				21.					22.		03.
Stadtentwicklungsausschuss	16.	06.	12.	16.	14.	11.		13.	10.	15.	12.	10.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	24.					12.						11.
Kulturausschuss	25.				15.						28.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss	28.											
Jugendhilfeausschuss	23.		13.			05.						03.
Integrationsbeirat	21.			24.					04.		20.	
Kinderparlament						10.						02.
Jugendparlament					20.						27.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsbeirates Frida Tamarina

- Das bisherige **Mitglied des Integrationsbeirates Frida Tamarina**, vormals Beethovenstr. 31, Hilden, hat ihren Wohnsitz von Hilden nach Düsseldorf verlegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen. Die Vertreterin hat ihren Sitz damit verloren (§ 37 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz).
- Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsbeirates, das während einer Wahlperiode aus dem Integrationsbeirat ausscheidet, regelt sich gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW nach § 45 Kommunalwahlgesetz NRW und § 69 Kommunalwahlordnung. Danach bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, wenn der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe angetreten ist.

Frau Tamarina ist auf Grund des Wahlergebnisses vom 21.11.2004 als Einzelbewerberin in den Integrationsbeirat berufen worden. Damit bleibt der Sitz unbesetzt und die gesetzliche Mitgliederzahl des Integrationsbeirates vermindert sich entsprechend.

Hilden, den 12.12.2008
 Günter Scheib
 als Wahlleiter für die Kommunalwahl

2. 5. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3 und 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgenden 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 81,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden 99,00 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten 111,00 € je Hund
 - d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird 621,00 €
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 774,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die
- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
 - wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW folgende Rassen:

- a) nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz:
Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier
- b) nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz:
Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Amt für Finanzservice vorgelegt wird.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) – unverändert –
- (2) – unverändert –
- (3) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen für die ein Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d) oder e) erhoben wird, wird keine Allgemeine Steuerermäßigung nach den Abs. 1 oder 2 gewährt.

§ 2

Dieser 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Hilden, 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

3. 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Hilden vom 08.06.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Hilden vom 08.06.1990 wird wie gefolgt geändert:

§ 2

Die Bezeichnung „Stadtdirektor“ wird durch die Bezeichnung „Bürgermeister“ ersetzt.

§ 15 Abs. 1 (Neu)

Unter Buchstabe a) wird neu eingefügt: „entgegen § 3 Waren feilbietet, die nicht zu den zugelassenen Warenarten gehören.“

Die bisherigen Buchstaben a) bis p) werden zu b) bis q).

§ 15 Abs. 2 (redaktionelle Änderung)

Die Höhe der Geldbuße „1.000 DM“ wird durch „500 €“ ersetzt.

§ 16 (Neu)

„Die Satzung gilt sinngemäß auch für Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte im Sinne der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung.“

§ 17 (Neu)

Der bisherige § 16 wird zu § 17.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

4. 1. Änderungsverordnung vom 18.12.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Hilden

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden gemäß Beschluss vom 17.12.2008 nachfolgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Hilden erlassen:

§ 1

Hinter der in § 1 aufgeführten Warengruppe „*Bücher-, Papier- und Schreibwaren*“ wird eingefügt: „*so weit sie nicht einen nationalsozialistisches Gedankengut befürworten oder verharmlosen; die dahingehende inhaltliche Überprüfung obliegt dem Anbieter*“.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

5. **3. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,65 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,83 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,82 €/m³ Schmutzwasser).

2. **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,54 €.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

6. **14. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | |
|----------------------------|--|
| a) bei Kleinkläranlagen | 19,12 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, |
| b) bei abflusslosen Gruben | 18,23 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes. |

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 2,20 € zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| a.) eines Spülwagens | 185,01 € je angefangene Stunde |
| b.) eines Saugwagens | 171,79 € je angefangene Stunde |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

7. **1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.12.2004 für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 17.12.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Benutzungsgebühr

(7) Für die Benutzung des Saales oder eines Teiles des Saales werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Für die Benutzung des gesamten Saales inkl. Bühne, Stuhllager, Küche beträgt die Gebühr pro Tag
Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 150,00 €
40,00 € |
| | Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales mit Stuhllager und Küche beträgt die Gebühr pro Tag
Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 95,00 €
20,00 € |
| | Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales mit Stuhllager und ohne Küche beträgt die Gebühr pro Tag
Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 80,00 €
20,00 € |
| b) | Bei besonderer Verschmutzung (nicht besenreine Rückgabe der Räume oder besondere Verschmutzung der Küche oder z. B. der Wände oder des Bodens) wird ein Kostensatz erhoben entsprechend des zusätzlichen Reinigungsaufwandes in Höhe von mindestens | 30,00 € |
| c) | Der Hausmeisterdienst (z.B. Bestuhlung, Schließdienst) wird nach tatsächlich anfallendem Aufwand und Kosten pro Stunde abgerechnet | 25,00 € |
| g) | Einsatz Lichttechnik:
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lichtmischpult ▶ Dimmer bis zu 60 ▶ Scheinwerfer Stufenlinse 1kW ▶ Profilscheinwerfer 1 kW ▶ DMX-Verteiler ▶ 4er BAR PAR 64 – 500 Watt ▶ Verkabelung | pauschal: 200,00 € |
| h) | Einsatz Bühnentechnik:
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bühnenpodest (Indoor) 2 m x 1 m ▶ Beschallungsanlage: 2x d&b C6, 2x d&b E3, 3x Verstärker E-Pac, Mischpult 24-8-2, Siderack, CD-Player ▶ Subwoofer 2x E18, 2x E-Pac ▶ Monitorlautsprecher (Stück) ▶ Funkmikrofone Beyer Dynamic ▶ Interkomsystem (Sprechanlage) ▶ Videobeamer 3500 Ansi fest installiert ▶ Videobeamer mobil 2000 Ansi ▶ Leinwand mobil 1,80 x 1,80 m ▶ Mikrofon Standard pro Stück ▶ Tageslichtprojektor ▶ Kassettendeck ▶ CD-Player | 10,00 €
120,00 €
50,00 €
20,00 €
40,00 €
20,00 €
80,00 €
50,00 €
10,00 €
5,00 €
10,00 €
10,00 €
10,00 € |
| i) | Erfordert die Benutzung eines oder mehrerer Flügel eine Stimmung, werden die dadurch anfallenden Kosten eines Fachunternehmens dem Nutzer in Rechnung gestellt; ebenso der Flügeltransport auf die Bühne und zurück (s. § 9 Abs. 2). | |

§ 9 Bedienung der technischen Anlagen

(2) Die Benutzung des Flügels im Saal ist kostenlos, aber zusätzlich zu genehmigen und im Genehmigungsbescheid zu vermerken. Die Genehmigung erfolgt nur für Kulturveranstaltungen mit mehrjährig vorgebildeten Musikern. Die Kosten einer notwendigen Stimmung sowie der Transport auf die Bühne

und zurück gehen zu Lasten des Nutzers. Die Stimmung und der Transport erfolgt über die Stadt Hilden bei einem Fachunternehmen.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz vom 16.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

8. 12. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	50,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	75,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	100,80 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	151,20 €
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	302,40 €
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	831,60 €

g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	970,20 €
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.386,00 €
i.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
j.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.663,20 €
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.940,40 €
m.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.772,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.
- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung /Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	25,00 €
----------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

§ 4a erhält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 L) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 40,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.

- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 8,32 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
Die Gebühr nach Absatz 1 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 2 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 3

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 12. Nachtragsatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

9. 1. Nachtragsatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 1. Nachtragsatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,53 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,04 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,83 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,63 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,43 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1135c	Baustraße	von Forstbachstr. bis Grünstr.
1173a	Ellerstraße - L 85 -	von Benrather Straße bis Westring
1196a	Giesenheide	von der Hochdahler Straße bis einschließlich Kreisel
1196b	Giesenheide	ab Kreisel bis zum Fuß- und Radweg Kosenberg
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage
1227	Hülsenstraße - L 85 -	von Westring bis Kreuzung Im Hock (OD-Stein)

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen-schlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art
			Stadt		Grundstücks-eigentümer			
			Fahr-bahn	Fuß-gänger-zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
I.								
1135c	Baustraße	von Forstbachstr. bis Grünstr.	x		x		1	3
1173a	Ellerstraße - L 85 -	Von Benrather Straße bis Westring	x		x		1	4
1196a	Giesenheide	von der Hochdahler Straße bis einschließlich Kreisel	x		x		1	2
1196b	Giesenheide	ab Kreisel bis zum Fuß- und Radweg Kosenberg	x		x		1	1
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage	x		x		1	1
1227	Hülsenstraße - L 85 -	von Westring bis Kreuzung Im Hock (OD-Stein)	x		x		1	4

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

2. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10093

Oerkhaushof

Weg von Oerkhaushof zum Spielplatz; zwischen den Häusern Oerkhaushof HsNr. 46-48 und 80-92

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer			
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg						
10093	Oerkhaushof	Weg von Oerkhaushof zum Spielplatz; zwischen den Häusern Oerkhaushof HsNr. 46-48 und 80-92			x		1	1

§ 4

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

10. 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 14.12.2006

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 1. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Zugelassen sind Grabmale ab einer Mindeststärke von 0,12 m.

2. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Anträge sind auf einem bei der Stadt Hilden erhältlichen Formblatt, der TA Grabmal entsprechend, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Reichen die Angaben auf dem Formblatt zur abschließenden Entscheidung über die Genehmigung nicht aus, so ist der Antragsteller verpflichtet, ergänzende Angaben zu machen.

3. § 20 erhält einen zusätzlichen Absatz 6:

- (6) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale unter Einhaltung der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie“ in der Fassung von August 2006 so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, richtet sich nach der TA Grabmal. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist - ausschließlich zugelassen ist Pfahlgründung.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale von 12 cm bestimmt sich nach § 19.

5. § 25 Absatz 1 Streichung des letzten Satzes:

Die Abdeckung der Grabstätten mit Platten jeder Art und Folien ist unzulässig, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 über die Satzung der Friedhöfe der Stadt Hilden – Friedhofssatzung - vom 14.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
 Günter Scheib
 Bürgermeister

11. 15. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1.	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	404,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.583,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.210,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	809,-
2.	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	507,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.563,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.628,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	89,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	89,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	412,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	89,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	475,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	635,-
4.6	Urnen-Reihengräber	117,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	117,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	117,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	117,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefen- grab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	703,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.108,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	439,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	451,-
5.5	Urnen	353,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Ge- stellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,- 46,- 26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.6	entfällt	
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	259,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Le- bensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	220,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	293,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	44,-
8.2.2	Reihengrab	37,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	22,-
8.3	Pflege	439,-
8.4	Aschestreufeld	293,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistun- gen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch- schnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unbe- rührt.	

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Leistungen der Stadt Hilden können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2008
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

12. Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Mittwoch, dem 16. Januar 2009, 17:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (altes Rathaus), Mittelstraße 40, 40721 Hilden

Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert am 14. Januar 2009 – 17.00 Uhr –
in Hilden (Bürgersaal im Bürgerhaus Hilden)

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Wiederbestellung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, Herr Sparkassendirektor Wolfgang Busch
3. Verschiedenes

gez.
Elisbeth Müller-Witt
Vorsitzende der Verbandsversammlung

13. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021098052
Nr. 3021126184
Nr. 3021196096
Nr. 3021890961
Nr. 3031656014
Nr. 3041290028
Nr. 3041299318

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3548534 - Nr. neu 3043548530

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1898303 - Nr. neu 3021898303

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Dezember 2008
SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

14. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021137603

Nr. 3041291380

Nr. 4020069375

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2726792 - Nr. neu 3042726798

Nr. alt 2809986 - Nr. neu 3042809982

Nr. alt 3504032 - Nr. neu 3043504038

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 19. Dezember 2008

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT

DER VORSTAND
